Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 21. Sitzung (11.03.1844)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Rr. 118. jum Protofoll der 21. Sigung vom 11. Marg 1844.

mucha distance An area as a sugar mo

das hochverehrliche Prafidium der erften Kammer der Standeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen 37. öffentlichen Sihung beschlossen, von den Rechnungsnachweisungen bes Finanzministeriums für die Jahre 1839/40 bis 31. December 1841 jene der Salinenverwaltung unter Abschnitt III. sowie jene der Berg- und Hüttenverwaltung unter Abschnitt IV. als gerechtfertigt anzuerkennen.

Dem hochverehrlichen Prafidium ber erften Kammer habe ich bie Ehre hievon zur dortfeitigen Berathung Nachricht ju geben.

Rarleruhe, ben 8. Marg 1844.

Der Prafibent ber zweiten Rammer ber Standeversammlung:

Beff.

Berhandl. b. l. Rammer. 1843/44. 16 Beil. Beft.

29





Beilage Dr. 119. jum Protofoll der 21. Sigung vom 11. Marg 1844.

Durchlauchtigster Großherzog! Gnadigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied ber zweiten Rammer Eurer Koniglichen Sobeit getreuen Stande bat in ihrer 9. öffentlichen Sigung vom 9. December vorigen Jahrs ben Antrag auf Berlangerung bes im Zehntablosungsgesetz fur die Berginsfung bes Staatszuschusses zu ben Ablosungscapitalien festgesetzten Termins gestellt und begrundet.

Die zweite Kammer hat zur Brufung und Begutachtung biefes Antrages aus ihrer Mitte eine Commiffion ernannt, von biefer fich Bortrag erstatten laffen, sofort auf gepflogene forgfältige Berathung in Erwägung,

bağ nach S. 12 des Zehntablofungegesetes die Berginfung bes Staatszuschuffes gur Ablosung mit bem

1. Januar 1844 aufhört, obgleich noch nicht drei Biertheile Diefes Bufchuffes erhoben werden fonnten;

daß der Termin bis jum 1. Januar biefes Jahres nur barum in das Gefet aufgenommen worden ift, weil man bet beffen Abfaffung die Ansicht hatte, daß bis zu diefem Zeitpunfte alle Ablösungen beendet sein könnten, wo nicht die Pflichtigen selbst das Geschäft hinderten;

baß aber die Erfahrung gezeigt hat, bag weit in ben meiften Fällen ber Grund ber Bogerung nicht in ben Behntpflichtigen, fondern in andern Urfachen lag, welche jene nicht zu beseitigen vermochten;

bağ es baher unbillig mare, einen fo großen Theil ber Staatsangehörigen fo empfindlichen, gang unverfchuldeten Berluft leiden gu laffen,

in ihrer heutigen 37. öffentlichen Sigung beschloffen, Eure Ronigliche Sobeit unterthänigst zu bitten, Allerhöchstbiefelben wollen gnabigft geruhen, Ihren getreuen Ständen den Entwurf eines Gesethes vorlegen ju laffen, wornach

denjenigen Zehntpflichtigen, welche ohne eigene Berschuldung nicht in der Lage waren, bis jum 1. Januar 1844 die Ablösung zu bewirken, eine fernere Berzinsung des durch den S. 12 des Ablösungsgesetzes sesten Staatszuschusses bis zum 1. Januar 1850 zu Theil werde.

In tieffter Chrfurcht bringen wir biefen Beichluß ber zweiten Rammer zu Gurer Roniglichen Sobeit allerhöchster Renntnig.

Rarleruhe, ben 8. Marg 1844.

3m Ramen

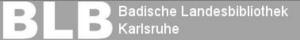
ber unterthänigst treu gehorsamften zweiten Rammer ber Ständeversammlung: Der Brafibent:

Beff.

Die Gecretare:

Blankenhorn-Krafft. Biffing. Baum.

ounn.





Beilage Nr. 120. jum Protofoll ber 21. Sigung vom 11. Marg 1844.

Durchlauchtigster Großherzog! Gnabigster Fürst und Berr!

Bei Berathung bes von einem Mitgliebe ber zweiten Kammer Eurer Königlichen hoheit getreuen Stände in ber 9. öffentlichen Sigung vom 9. December vorigen Jahres begründeten Untrags auf Berlängerung bes im §. 12. bes Zehntablösungsgesehes für die Berzinsung bes Staatszuschusses zu ben Ablösungscapitalien bestimmten Termins bat bie zweite Kammer, in Erwägung

daß die Zehntpflichtigen oft mehrere Jahre lang burch die Schwierigkeiten des Anschlags der auf den Zehnten ruhenden privatrechtlichen Laften an der Aussertigung der Ablösungsverträge gehindert werden, vor dieser Aussertigung aber nach §. 12. u. §. 56. des Geses weder die Staatskasse zur Auszahlung des Staatszuschusses, noch ber Berechtigte zur Annahme des Ablösungscapitals verpflichtet ist;

baß babei die Zehntpflichtigen nicht nur ben Nachtheil erleiden, bas Capital mit funf vom hundert verzinsen zu muffen, sondern baß auch die Gemeindebehörden sich dadurch gehindert sehen, die Ablösungscapitalien auf die zehntpflichtigen Guter umzulegen und die Beiträge der Einzelnen zu erheben, so daß die durch Frieden gesegneten und durch ansehnliche Fruchtpreise ausgezeichneten Jahre unbenütt vorübergehen;

baß biesem Nachtheil baburch abgeholfen werben fann, wenn im Fall ber Einwilligung ber Behntberechtigten, Behntpflichtigen und Laftenberechtigten bie Staatsfaffe ermachtigt wird, ben Staatsjuschuß und bas Unleben aus ber Behntschuldentilgungskaffe auch vor endlicher Festsehung bes Laftencapitals zu verabfolgen;

in fernerer Erwägung, daß wegen der funftlichen Berechnung, welche die §§. 42. und folgende des Ablösungsgesetes vorgeschrieben, die Entschädigungssumme für die auf den Zehnten ruhende Last von Neubauten oft so nieber bemessen wird, daß nur durch Zusammenwerfung einer Menge solcher Entschädigungssummen eine Berwaltung
und eine Erhöhung der einzelnen Lastencapitalien auf einen Betrag möglich ist, welcher die Kosten eines Neubaues
zu beden vermag,

in ihrer heutigen 37. öffentlichen Sibung beschloffen, Eure Konigliche Sobeit unterthänigft zu bitten, Allerhöchft. biefelben wollen gnabigft geruhen, bie Anordnung treffen zu laffen :

- 1) baß in Fallen, wo Zehntberechtigte, Zehntpflichtige und Laftenberechtigte bagu einwilligen, bie Staatsfaffe ers machtigt werbe, ben Staatsguschuß und bas Anlehen aus ber Zehntschuldentilgungsfaffe auch vor ber endlichen Festsegung bes Laftencapitals zu verabsolgen;
- 2) bağ bie Regierung ba, wo ber Domanenfond und bas Rirdenarar zehntberechtigt find, zu folden Bereinbarungen, wodurch bie alsbalbige Aufnahme bes Ablösungscapitals mit Borbehalt ber nachträglichen Bestimmung bes Laftencapitals erwirft wird, so viel an ihr liegt, beitrage.

29*

Bugleich hat die zweite Rammer beschloffen, Gure Ronig liche Sobeit weiter ehrfurchtsvollft zu bitten :

3) die Errichtung eines allgemeinen Zehntlaftenfonds in Erwägung ziehen zu lassen, in welchen Kond die Gemeins den die für Neubauten bestimmten Ablösungscapitalien einlegen können, in der Art, daß denselben nach Bershältniß der Neineinnahmen des Fonds zu der jeweiligen Gesammtschuldigkeit Zins und Zinsedzins alljährlich gutsgeschrieben, und das Guthaben im Fall eines Neubaues nach Bedürsniß wieder verabsolgt werde.

Eurer Koniglichen Sobeit geben wir von diefen Beschluffen ber zweiten Rammer in tieffter Chrfurcht Renntniß.

Rarleruhe, ben 8. Marg 1844.

3m Namen

ber unterthänigst treu gehorfamften zweiten Rammer ber Ständeversammlung.

Der Prafibent:

Bett.

23 bağ ble Aleglerung daz mo Lie Domânenfond und das Airbenätur zehmberechtigt find, zu solchen Wereinbarungen, wodurch die alobaldige Rüftunkne des Ablöfungskapitals von Berteihalt der nachrichglichen Berlinmunung des

Die Gecretare:

Blantenhorn. Rrafft. Biffing. Baum.

Beilage Nr. 123. zum Protofoll der 21. Sigung vom 11. März 1844.

Zweiter Commissionsbericht

ither

den Gesehentwurf, die Bequartierung und Verpflegung der Großherzoglichen Truppen bei den Landeseinwohnern im Frieden betreffend.

Erftattet

von bem Generalmajor v. Lafollane.

Sochgeehrtefte Berren!

Die Beschluffe ber andern Rammer über ben vorliegenden Gesegentwurf find in einigen Bestimmungen von benjenigen abweichend, welche Sie in ber 5. öffentlichen Sigung gefaßt haben.

Diefe Berichiedenheit veranlagte die herübergabe des Entwurfes, und bedingt die nochmalige geschäftsordnungsmäßige Berhandlung biefes Gegenstandes.

Ihre Commission hat sonach bie Abanderungen ber anbern Kammer, Die sich auf bie Art. 6, 7, 8, 9, 17 und 18 und ben Tarif Rr. II. beziehen, in Berathung gezogen und mir ben Auftrag ertheilt, Die Ergebnisse berselben in nachesftehenden Saben niederzulegen.

Art. 6.

Faffung bes Regierungsentwurfes.

"Beber, ber eine eigene Saushaltung hat, fo wie berjenige, ber zwar feine eigene Saushaltung fuhrt, aber verfügbare größere Wohnraume und Stallungen befigt, ift einquartierungspflichtig."

Saffung ber erften Rammer.

"Beber, ber eine eigene Saushaltung hat, fo wie berjenige, ber zwar feine eigene Saushaltung fuhrt, aber zur Bewohnung eingerichtete großere Raume ober Stallungen besitht, ift einquartierungspflichtig."

Faffung ber zweiten Rammer.

"Jeber, ber eine eigene Saushaltung hat, fo wie berjenige, ber zwar feine eigene Saushaltung führt, aber eingerichtete und verfügbare größere Wohnraume ober Stallungen besigt, ift einquartierungspflichtig."

Die erfte Rammer legte in Beziehung auf die Wohnraume besondern Werth auf die Einschiedung des Wortes "ein gerichtet", weil sich in manchen Gemeinden größere Gebaude vorfinden, die zwar Dach und Fach barbieten, aber weder Schlafstellen, noch heizungs. Beleuchtungs. und Rocheinrichtungen, noch sonstige erforderliche Mobilien ent= halten, beren Belegung sonach ben Duartierpflichtigen Verlegenheiten und übermäßige Rosten veranlassen, ben Einquartierten aber nicht immer die beabsichtigte Unterkunft gewähren könnte.

Die Befchluffe der beiden Rammern stehen nun hierüber in Einklang, und da die zweite Rammer durch Aufnahme bes Wortes ,, ver fugbar" die Erreichung ber Absichten ber dieffeitigen Rammer annoch verstärft hat, so möchte kein Grund zu erkennen sein, bei der Fassung der ersten Rammer zu beharren.

21rt. 7.

Die zweite Rammer beschränft die in Bunft 3 des Regierungsentwurfes von der Einquartierungspflicht au ogenommenen Angestellten öffentlicher Lehranstalten auf die weiblichen, und beschloß den Strich des Bunftes 5, welcher
die vom Staat angestellten Berrechner, die eine bedeutende öffentliche Kasse in ihrer Wohnung haben, oder in, dem
Staat gehörigen, Borrathshäusern wohnen, von der Einquartierungspflicht ausnimmt.

Die erfte Rammer war bem Regierungsentwurfe beigetreten.

Da nach Art. 8. die hauslichen Zuftande der Pflichtigen von den Einquartierungsbehörden beachtet werden muffen, und in dieser abseiten beider Kammern beigefügten Bestimmung das Mittel zu erkennen ift, ungeeignete Einquartieruns gen nach Maß ihrer örtlichen Bedeutenheit zu vermeiden, so möchte gegen diese Beschränkungen nichts einzuwenden und ber Fassung der zweiten Kammer beizustimmen sein.

Urt. 8.

3weiter Cas.

Faffung bes Regierungsentwurfes.

"Der Gemeinderath hat bafur zu forgen, bag alle einquartierungspflichtigen Ginwohner nach diesem Maßstabe gleich belaftet werden."

Faffung ber erften Rammer.

"Die Ginquartierungecommiffion, oder wo folde nicht befteht, ber Gemeinderath hat bafur gu forgen u. f. w."

Saffung ber zweiten Rammer.

"Der Gemeinderath ober bie von ihm zu bestellende Einquartierungscommiffion hat dafür zu forgen, u. f. w."

In ber Fassung ber ersten Kammer ist die Einquartierungscommission ausdrucklich genannt und vorangestellt worben, weil sie im Namen und aus Auftrag des Gemeinderathes bas Einquartierungsgeschäft zu besorgen hat, folglich zunächst berufen und im Stande ift, die gleiche Belastung der Pflichtigen nach Gebuhr zu wahren.

Alle Reclamationen der Pflichtigen werden durch sofortiges Anbringen bei dieser Commission in erster Instanz ihre schnellste Erledigung sinden, was manchmal im Drang der Umstände für die Pflichtigen von hohem Werthe sein kann, während ein Zusammentritt und eine Entscheidung des Gemeinderathes im Augenblid des Borkommnisses nicht immer thunlich, jedenfalls mit nachtheiligen Berzögerungen verfnipft sein konnte.





Der Gemeinderath, ber die Arbeiten ber Einquartierungscommission ju überwachen hat, wenn er biese nicht felbst bildet, wird jedenfalls Sorge tragen, daß wohlbegrundeten Reclamationen die geziemende Rechnung getragen werde.

Da es jedoch nur von Wefenheit ift, daß die Einquartierungscommission in dem Artikel genannt und als Behörde bezeichnet werde, welcher in Auftrag des Gemeinderathes die gleiche Belastung der Pflichtigen zunächst obliegt, so trägt Ihre Commission kein Bedenken, Ihnen die Beistimmung zu der Fassung der andern Kammer in Antrag zu bringen.

21rt. 9.

Zweiter Sas.

Fassung bes Regierunsentwurfes, welche die erfte Kammer angenommen hat. "Angerdem werden von den Gemeinden die für die Wachen u. f. f. erforderlichen Räume gestellt und die Materialien zu deren heizung und Beleuchtung ohne Bergütung geliefert."

Faffung ber zweiten Rammer.

"Außerbem wird für die von den Gemeinden jum Behuf der Wachen u. f. f. zu stellenden Räume, sowie für das besfallfige heizungs - und Beleuchtungsmaterial ortsübliche Bergütung geleistet, ausgenommen, wenn die von der Gemeinde zu ähnlichen Zwecken bestimmten Räume benütt werden, oder insoweit die Zeit der Benütung nicht länger als 6 Tage dauert."

Da der Gegenftand der von der andern Kammer für die Semeinden in Anspruch genommenen Bergutung nicht von Bedeutsamkeit ift, die Benügung in den bezeichneten Ausnahmsfällen unentgeldlich stattfindet, und bei der gegebenen sechstägigen Frift die Kriegsbehörde über die Bergutungen die nöthigen Borkehrungen treffen kann, so trägt Ihre Commission auf Beistimmung zu der Fassung der zweiten Kammer an.

Art. 17.

Fassung bes Regierungsentwurfes, welcher bie erfte Kammer beigestimmt hat. "Die Bergutung für haber und hen wird nach den Durchschnittspreisen des nachsten Marktortes, aus dem Zeitzaum der vorhergegangenen 4 Wochen, von der Kriegsverwaltung geleistet."

Faffung ber zweiten Rammer.

"Die Bergutung fur Saber und Seu wird nach ben orteublichen Breifen von der Kriegeverwaltung geleiftet."

Da bie in bem vorliegenden Artikel fur die Futterlieferung bezeichnete Bergütung an die Gemeinden nur in seltenen, unvorhergesehenen Fällen veranlaßt sein wird, indem es in den Interessen der Ariegsverwaltung selbst liegt, ben im Artikel 16 angedeuteten Bedarf von Futtervorrathen gehörig vorzusehen und in Accord zu begeben, so erscheint die Ermittelung der Preise nach den Märkten oder der Ortsüblichkeit von minderem Belang, und Ihre Commission sindet sonach keinen zureichenden Grund, die Fassung der zweiten Kammer zu beanstanden.

21rt. 18.

Gegen bie Faffung bes zweiten Sabes nach ben Beichluffen ber zweiten Kammer hat Ihre Commission nichts zu bemerken und trägt auf die Beiftimmung zu berselben an.

Tarif Mr. II.

Gine nicht unwesentliche Abanderung bat die zweite Rammer bei a. 1. u. 2. beschlossen, indem fie eine Erhöhung ber Bergutung von 15 auf 18 Kreuzer angenommen hat.

Ihre Commission, hochgeehrteste herren! hat die bezüglichen Tarissage nochmals in forgfältige Berathung gezogen und ift hierbei unter Anderm von nachstehenden Betrachtungen ausgegangen.

Die vorzüglichste Anwendung wird das vorliegende Geset, wie schon in dem ersten Commissionsberichte angedeustet worden, bei den jährlichen Diensts und Wassenübungen des großherzoglichen Armeecorps finden. Alle sonstigen Fälle der Anwendung sind so höchst selten und in Beziehung auf die Zahl der unterzubringenden und zu verpflegenden Truppen so höchst unbedeutend, daß bei Ermittelung angemessener, die Staatskasse, die Gemeinden und das Militär gleichmäßig beachtender Vergütungssätze nur jene Veranlassung besondere Würdigung verdienen und hauptsächlich ins Auge gesaßt werden durfte.

Buvörderst möchte die successive Bergutungsansteigung von dem frühern sogenannten Kostbagen auf 10 — 12 und nunmehr 15 fr. schon als ein erfreulicher Fortschritt zu betrachten sein, wohlthätig für die Truppen und die Gemeinden, unter mäßiger Belastung der Allgemeinheit.

Es ist zwar nicht in Abrede zu stellen, daß ber Soldat reichlicher beföstigt werden kann, wenn die Bergutung 18 statt 15 fr. beträgt; allein es entsteht die Frage, ob diese reichlichere Beföstigung, aus dem militärischen Gesichtspunkte betrachtet, nothwendig, ob sie nur zuträglich und mit seiner gewöhnlichen Berpflegung in der Garnison, in der Raferne, zu vereinbaren sei?

Die jahrlichen Dienst- und Waffenübungen haben namlich ben einzigen, hochwichtigen 3med, ben Solbaten gur seinen fehr ernften, mit Beschwerben und Entbehrungen aller Art verknüpften Leiftungen im Kriege vorzubereiten, zu befähigen und ihn zum Schute bes Baterlandes tuchtig zu machen.

Rur biefer bedeutungsvolle Zwed veranlaßt und rechtfertigt biefe Uebungen und ihre Koften, und es durfte sonach dabei Umgang genommen werden von allen Magnahmen und Einrichtungen, welche den Ernft derfelben schwächen und bem Soldaten ein unrichtiges Bild feiner eventuellen Zuftände im Felbe vorhalten könnten.

Wenn er bei den Friedensübungen einen Borgeschmad bes Arieges erhalten soll, so möchte eine allzureichliche Berpflegung in einigem Biberspruch stehen mit den Genussen, die im Felde spärliche Magazinsverpflegungen, schmale Rostlische der Einwohner, oder das Gelbstaufsuchen selten gewordener Lebensmittel gewähren können.

Ein wichtiger Gegenstand der Friedensübungen bilbet das Lagern der Truppen, das an manchen Orten auf das Bivualiren ausgedehnt wird. Hierbei erreicht die Gebühr des Soldaten zu seiner vollkommenen fättigenden Nahrung nach den bisherigen Ersahrungen nicht den Betrag von 15 Kreuzern, und es ware nicht angemessen, die lagernden Truppen weniger gut zu halten, als die cantonirenden.

Um auffallendsten wurde sich ber Unterschied in der Berpflegung bei Fällen herausstellen, in welchen gleichzeitig ein Theil der Truppen bei den Einwohnern untergebracht und beföstigt wurde, der andere Theil sich in den Kasernen mit der gewöhnlichen Menagekost zu begnügen hatte. Bei den heutigen hohen Preisen der Lebensmittel ist ohnedies die Menagekost, ungeachtet der jeweils verwilligten Ausbesserungen, so sehr geschmälert, daß eine ftändige Berwilligung angemessener Menagezuschüsse für die kasernirte Mannschaft höchst wünschenswerth erscheint, sa sogar ein dringendes Bedürsnis geworden ist.

Die Rriegsverwaltung beabsichtigt auch nach ber von ber Großt. Regierungscommission erhaltenen Auskunft eine solche Magnahme, und fonnte burch eine Erhöhung ber Bergutung für die Cantonirungsverpstegung, welche ben wirtslichen Bedarf überschreiten wurde, an dieser für den Dienst weit vortheilhafter Magnahme leicht behindert werden.

Was nun die einquartierungspflichtigen Bewohner der Gemeinden anbelangt, so ift schon hinreichend nachgewiesen worden, daß die Bergütung von 15 Kreuzern nach den jezigen Preisen in der Art bemessen ift, daß die normirte Kost füglich damit bestritten werden kann, und die Zubußen, welche einzelne Quartierträger leisten, mehr auf ihrem freien Willen und ihrer Gastfreundlichkeit, als auf dem Bedürsniß zur herstellung einer nahrhaften Berpflegung beruhen.

Wenn einerseits Werth ju legen ift auf ben Grundsaß, baß die Laften ber Cinquartierung und Berpflegung nach Thunlichfeit auf die Allgemeinheit zu legen feien, so ift andererseits in Betracht ju gieben, bag die Rriegsübungen und

Dislocationen in der Regel Gegenden des Landes und Gemeinden berühren, welche durch ihre Nahe bei größern Städten und Garnisonen, durch foftspielige, auf der Allgemeinheit ruhende Staatsbauten, durch ftarfern Berfehr und Berdienst begünstigt find, und die jeweilige Einquartierung und Berpflegung der Truppen nur in schwachem Berhältnisse die Leistungen und Entbehrungen entfernter liegender Landestheile ausgleichen. Durch die tarifmäßigen Bergütungen werden nicht unbeträchtliche baare Gelbsummen in den Gemeinden selbst in Umlauf geset, abgesehen von denjenigen täglichen Ausgaben, welche der Soldat aus seiner eigenen Börse zulegt.

Es ist endlich in Betracht ju ziehen, daß sich die Bestimmungen des vorliegenden Gesehentwurfes in Beziehung auf ihre Anwendbarfeit füglich in folche gliedern laffen, deren Gestung unter allen Umftanden auf eine lange Reihe von Jahren vorauszusehen ift, und folche, deren Abanderung früher oder spater veranlaßt sein kann.

Bu ben lettern fonnen alle biejenigen Bestimmungen gegahlt werden, bie fich auf die Biffer der Bergutungefate beziehen, und nach ber Natur aller Tarife ber Wandelbarfeit unterworfen find.

Rur die Gegenwart und die nachfte Bufunft ift die Bergutung von 15 Rreugern gureichend.

Sollten im Laufe ber Zeiten die Preife ber Berpflegungsbestandtheile eine fehr erhebliche und bleibende Steigerung erleiden, fo wird es ein Leichtes fein, die Tarife auf bem Bege ber Gefeggebung zu revidiren und zu erhöhen.

In Erwägung aller diefer Grunde fieht fich Ihre Commission veranlaßt, die nochmalige Beiftimmung zu den bezuglichen Tariffähen des Regierungsentwurfes zu beantragen.

Gegen ben von ber zweiten Kammer am Schluffe bes Tarifs unter Rr. II. b. 2. aufgenommenen Zusat wegen Bergutung der Rosten für einen Krankenwärter hat Ihre Commission nichts zu bemerken, und stellt schließlich den Antrag, es möge Ihnen, hochgeehrteste Herren! gefallen, dem ganzen Gesehentwurf, in der hier beantragten Fassung, Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Beilage Rr. 124. jum Protofoll der 21. Gigung vom 11. Marg 1844.

Bericht der Petitionscommiffion

über

die Beschwerde des Frhru. Johann v. Türkheim, Staatsminister a. D., seine Anerkennung als Grundherr zu Sölden betreffend,

fobann

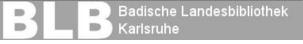
über die Beschwerde des Frhrn. Ferdinand Felix Anton Karl Röder v. Diersburg, "wegen Berlegung verfassungsmäßiger Nechte, insbesondere verweigerter Anerkennung als Grundherr betr."

Grftattet

von bem Frhrn. v. Und law.

Sochgeehrtefte Berren!

Die beiben, ber hohen Kammer übergebenen Beschwerbeschriften betreffen denselben Gegenstand, nämlich: die von Seite der hohen Regierung versagte Anerkennung grundherrlicher Rechte, mithin die Weigerung, den beiden Betenten den Genuß der Ausstüsse dieserRechte zu gestatten. Ihre Commission hat deswegen geglaubt, über beide Eingaben nur einen Bericht erstatten zu dürsen, da es sich um Grundsäte handelt, die bei dem schwankenden Justand der grundherrlichen Berhältnisse eigentlich nur noch Ansichten genannt werden können, Grundsäte, welche auf beide Fälle hätten angewendet werden müssen. Es scheint daher ganz geeignet, um Biederholungen zu vermeiden, beide Petitionen zusammen zu sassen. Dies dürste hier um so zweckmäßiger sein, als nach den von der hohen Regierung selbst ausgesprochenen Ansichten in den beiden vorliegenden Fällen ihre Entscheidungsgründe sich so zu sagen wechselseitg ausheben, d. h. daß aus den Weigerungsgründen des einen Falles die Anerkennung der Ansprüche des andern, eigentlich nach dem Sinne der Regierung selbst, hätte erselgen mussen, was aber nicht geschen ist. Diesereinzige Umstand zeigt hinreichend, in welchem Grade





in biesen Berhältniffen bei so häufigen Abanderungen, Aufhebungen, theilweiser Wieberherstellung u. f. w. die Willführ Burgel faffen mußte. Ihre Commission hat daher für gut gesunden, nachdem sie bas Geschichtliche ber Betionsgegenstände furz bargestellt haben wird, einige Betrachtungen über die Prinzipienfrage selbst auszusprechen.

ad 4.

Freiherr Johann v. Türkheim kaufte im Marz 1842 die Grundherrschaft Solden von den Erben des verstorbenen Freiherrn Anton v. Rotberg um den geringen Preis von 300 fl. Im Jahr 1696 war dieselbe von der freiherrlichen Familie von Baden erworben worden und bestand schon dam als nur aus grundherrlichen Gefällen und Berechtigungen ohne allen liegenschaftlich en Best. Der unmittelbare Rechtsvorsahrer des Frhru. Anton v. Notberg war der Lette seines Stammes, der Großt. Staatsrath Freiherr Carl von Baden; dieser erschien in den Listen des grundherrslichen Abels, wie sie zu dem Zwecke der ersten Wahlen für das Jahr 1819 mit dem Namen der Ortsherrlichseit veröffentslicht wurden, als Grundherr zu Sölden. Im Jahr 1836 verzichtete Freiherr Anton v. Rotberg in seiner Eigenschaft als Grundherr zu Sölden auf die Ausübung der Jagds und Forstpolizei daselbst. Bor ihm schon war der Compler der grundherrlichen Gefälle auf den Besit von zwei unbedeutenden Bodenzinsen, Bürgereinkaufsgeldern, Abzugsbezügen und gewissen Ausprüchen an Eckerich vermindert worden.

hofgerichtsadvofat Dr. Weißegger von Weisenegg gu Freiburg hatte i. 3. 1837 diese Grundherrschaft erfauft, gab fie aber den von Rotbergischen Erben gurud, nachdem er mit seinen Ansprüchen auf Anerkennung als Grundherr nicht batte burchbringen können.

Die Grunde der Abweisung find in dem Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. October 1837, Rr. 9512, bahin ausgesprochen, daß sich bei seiner erfauften ang eblichen Grundherrschaft feine Liegenschaften mehr befinden, sodann daß nur Rittergüter, auf welchen ehemals die Patrimonialrechte hafteten, als Grundherrschaften gelten könnten, eine Uebertragung grundherrlicher Rechte, ohne die Güter, worauf solche gehaftet haben, nicht statisinde, die bloße Berechtigung zum Bezug von Bürgereinfaussgeldern und 133/s fr. Bodenzinsen (selbst nur ein Ausstuß von Grundherrslichteit) nicht das Object sein könne, auf welchem grundherrliche Rechte ruhen und mit welchem solche veräußert wers ben könnten.

Auf die Bitte bes Freiherrn v. Turfheim, seinen Sohn Johann v. Turfheim als Besiger ber Grundherrschaft Solben in das Berzeichniß der wahlfähigen und wählbaren Grundherren einzutragen, erfannte das Großt. Ministerium bes Innern unterm 28. Juni 1842, Nr. 7071, daß man diesem Gesuche nicht entsprechen könne, unter Bezug auf die Grunde, aus welchen man die ähnlichen Ansprüche des frühern Besigers von Solden abweislich verbeschieden habe; der Besit von Gutern sei erforderlich, auf welchen grundherrliche Rechte haften.

Weiter wird in dem Erlasse beigefügt: "Der Art. 14 der Bundesafte gesteht selbst dem ehemaligen Reichsabel das Recht der Landstandschaft nur insofern zu, als er begütert ist; das 6. Constitutionsedict von 1807 weist überall auf bevorrechtete Gütercomplere hin, und die beiden landesherrlichen Declarationen vom 22. April 1824, welche die Berhälte nisse der Grundherren neuerdings ordnen, und ihnen in §. 2 Antheil an der Landstandschaft zusüchern, bezeichnen in ihrem Eingang diese Grundherren als solche, die mit Gerichtsbarkeit auf ihren Besitzungen unter badische Souveranität gefallen sind."

Freiherr von Turfheim wiberlegte mit ichlagenden Argumenten diese Entscheidungsgrunde bes Ministeriums bes Innern in feiner Recursbeschwerde an bas Großberzogliche Staatsministerium.

Derfelbe führte im Wefentlichen Folgendes aus :

Der Begriff ber Grundherrlichkeit ift ein historisches Moment, bas mit ber Batrimonialgerichtsbarfeit verbunden war, womit die Oberherrlichkeit über bestimmte Bezirke ober Gemarkungen zusammenhing. Ausstluß hievon war nicht nur die Regierungsgewalt, sondern auch ber Besit von Grund und Boden. Beibe können also getrennt erscheinen, sonst

mußte nachgewiesen werben, auf welchen bestimmten Grundstuden bieses Dienstbarkeiterecht beruht; dies ift aber überall nicht ber Fall; es mußte genau festgesetht werben, mit welchen Grundstuden ober Gefällen, benn auch lehtere gehen aus Grund und Boben hervor, eine sebe Grundberrschaft bestehe ober falle, solche Grundberrschaften mußten genau untersucht und für die Erhaltung einer solchen Berbindung Sorge getragen werden.

Der Grundfag, daß Guterbefig bei dem Begriff der Grundherrlichfeit entscheidend fei, ift überall nicht durchgeführt, sonft mußte eine große Anzahl ftimmberechtigter Grundherren, wie beren bekannter Dingen felbft noch in den legten Jahren in die Wahlberechtigung eingetreten find, diese Rechte nicht haben erwerben konnen.

Die Grundherrschaft Solben werbe aber als solche, obgleich seit bem erften Erwerd fein Grundbesit damit verbunben war, bennoch in der Landesorganisation von 1809 aufgezählt; bie mit derselben verbunden gewesene Patrimonialgerichtsbarkeit wurde i. 3. 1813 nebst ben übrigen grundherrlichen Gerichtsbarkeiten ausbrucklich aufgehoben.

Das Mehr oder Minder der Einnahme fann feinen Einfluß auf das Recht selbst üben, so lange die Gesetzebung fein Minimum des Ertrags festsett, an welches sich die Ausübung der mit der Grundherrlichkeit verbundenen politischen Rechte knüpfen soll. Das Großh. Staatsministerium wies den Freiherrn v. Türkheim ohne Angabe näherer Entscheisdungsgründe mit seinem Gesuche unterm 10. März 1843, Nr. 4976, ab.

ad 2.

Freiherr Ferdinand Rober v. Diersburg erfaufte unterm 6. Januar 1840 von seinem herrn Bater sammtliche Allodialguter der Grundherrschaft Diersburg um die Summe von 40,574 fl. 42 fr. Diese Guter waren theilweise alte Besitzungen ber v. Rober'schen Familie, theilweise wurden sie im Laufe der Zeit angekauft.

Unterm 26. Januar 1841 zeigte Freiherr Philipp Rober v. Diersburg, Bater bes Betenten, ber Großherzog-lichen Regierung bes Mittelrheinfreises an, baß er seinen beiden, im Großherzogthume wohnenden Sohnen, Ferdinand und Felir Rober von Diersburg, die Salfte seiner grundherrlichen Leben ebenfalls abtrete, und bat um Anerkennung feiner beiden Sohne als Grundherren.

Auf die hievon der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinfreises gemachte Eröffnung mit der Bitte, die Anerfennung des Petenten als Grundherr zu erwirfen, erfolgte von Großherzoglichem Ministerium des Innern unterm
6. Marz 1840, Nr. 2733, die Erslärung, daß, wenn beabsichtigt fei, denfelben in die Zahl der stimmberechtigten und
wählbaren Grundherren zur ersten Kammer zu erheben, dieser Absicht der S. 29 der Berfassungsurfunde entgegenstehe,
nach welchem nur adelige Besiger von Grundherrschaften diese versassungsmäßigen Rechte anzusprechen hätten.
Das Großherzogliche Staatsministerium verwarf unterm 31. October 1840 den Recurs des Betenten gegen den
Beschluß der genannten Kreisregierung.

Nach mehrsachen Erinnerungen entschied bas Großherzogliche Ministerium bes Innern unterm 26. Februar 1842, bag biesem Gesuche nicht entsprochen werden konne, bis bie genannten Sohne burch formliche Belehnung Theilhaber am Leben geworden seien.

Freiherr Ferbinand v. Rober habe fodann nachgewiesen, daß fammtliche Cohne im letten Lehenbrief vom 10. April 1840, wenn auch nicht mit namentlicher Aufführung, mitbelehnt worden feien; auf eine deshalb gestellte Anfrage habe ber Großberzogliche Lehenhof selbst erflart, "es genüge, daß der Cohne, wie geschehen, ausbrüdlich gedacht, eine namentliche Bezeichnung berselben nicht nothig fei."

Das Großherzogliche Ministerium bes Innern bestätigte nichtsbestoweniger burch Beschluß vom 19. April 1842 sein früheres Erkenntniß und auch von bem Großherzoglichen Staatsministerium wurde die Refursbeschwerbe neuerbings unterm 7. December 1842 zuruchgewiesen.

Als zu der Ersagwahl eines grundherrlichen Abgeordneten oberhalb der Murg jungft geschritten werben sollte, erneuerte der herr Betent in Folge ber in bem Regierungsblatt vom 18. November v. I., Rr. 29, erlassenen Aufforde-

rung, bag alle biejenigen, welche in ber Lifte ber Grundherren nicht aufgenommen feien, ihre Unfpruche binnen 14 Tagen geltend machen follten, fein Begehren wieder, wurde aber nochmals, unter Bezugnahme auf bie fruheren Erlaffe burch Beschluß bes Ministeriums bes Innern vom 5. December 1843, Rr. 13,030, abgewiesen.

Die von bem Freiherrn v. Rober bezeichneten Grunde laffen fich auf folgende Gabe gurudfuhren :

- 1) Die Familie von Röber gehörte bem Berbande ber vormaligen reichsunmittelbaren Ritterschaft an. In dieser Eigenschaft gebührt ihr das Necht, nach Urt. 14.2. der Bundesacte über ihre Güter= und Familienverhältnisse verbindliche Berfügungen zu treffen. Der Art. 6 der Declaration vom 22. April 1824 bestätigt ausdrücklich dieses Recht.
 - 2) Die Besitzungen, welche von bem Freiherrn Philipp von Rober, bem Bater bes Betenten, letterm abgetreten wurden, find größtentheils alte, ober vor bem sogenannten Normaljahr 1824 erworbene Guter. Daß dies jelben als grundherrliche Guter in bem Sinn bes Geseges betrachtet werden, beweist ber Umstand, daß ben Allobialgutern wie ben Lebengutern die gleichen Begunftigungen und Nechte, namentlich in Bezug auf die Beiträge zu Gemeindebedursniffen, ungestört zu Theil geworden sind.

Gefegt nun, aber nicht zugestanden, die Grundherrlichkeitsrechte beruhten, wie die Regierung fagt, auf Gütercompleren, so könnten dieselben nun entweder auf dem Lehen oder den Allodialgütern oder auf beiden ruhen; nachdem daher ein Theil be i der Arten von Besitzthum an den Betenten abgetreten wurde, mußte ihm nach dieser Auslegung nothwendig auch ein Antheil an der Grundherrlichkeit mit abgetreten worden sein, wenn der Bater, was nicht geschah, nicht ausbrücklich in anderer Beise verfügte.

3) Sobald der §. 2 der Wahlordnung erklärt: von mehreren Theilhabern einer Grundherrschaft ist jeder stimmberechtigt und wählbar, und die Art, diese Theilung zu bestimmen, in vorliegendem Falle der Autonomie des Baters nicht entzogen werden durfte, muß ein immerhin so bedeutender Theil des Ganzen wenigstens eben so viele Rechte gewähren, als sie von der Regierung in andern Fällen zuerkannt worden sind, wo Grundherrschaften in atomenartige Bruchstüde zersielen, wo es an Grund und Boden ganzlich sehlte, wo nie eine Ortsherrlichkeit bestanden hatte, wo das Grundherrlichkeitsrecht durch Frauen erworben wurde.

Ihre Commission kann nicht umbin, die Richtigkeit dieser Betrachtungen anzuerkennen, und muß gestehen, daß die Großherzogliche Regierung sich offenbar in widerstreitende Ansichten verwickelt hat, aus welchen durchaus keine klare, sich selbst bewußte Handlungsweise leuchtet, was die, jede Rechtsbasis verläugnende Entscheidung in den beiden vorliegenden Fällen deutlich zeigt. Der Freiherr v. Turkeim wird abgewiesen, weil keine Liegenschaften mit der Grundherrsschaft Sölden verbunden sind, obgleich sie als solche anerkannt war und seit 150 Jahren keine Scholle Landes dazu gehörte.

Dem Freiheren v. Rober wird die Anerkennung als Grundherr verweigert, obgleich er einen Besitz grundherrlicher Guter von mehr als 40,000 fl. und nebsidem bes 4ten Theils des Lehensantheils seines hrn. Baters nachweist, weil nur abelige Besitzer von Grundherrschaften die verfassungsmäßigen Rechte ausüben können. Grundherrschaften find aber nach der Bundesafte und den Declarationen von 1824 in der Beise theilbar, wie die Abtretung und Theilung durch den Freiherrn Philipp v. Rober zwischen seinen Schnen stattgesunden hatte.

Mithin liegt ber innere Biberfpruch zwischen biefer Doppelentscheibung ju Tage.

Ihre Commission hatte damit eigentlich ihre Aufgabe gelost und es bedurfte nur noch der nothwendigen Folgerung, den Antrag zu stellen, die hohe Kammer wolle beichließen, beide Beschwerdeschriften empfehlend dem höchstpreißl. Staatsministerium mit der Bitte zu übergeben, dem Wunsche des Petenten zu entsprechen; allein wir erlauben uns in die Prinzipienfrage über diesen Gegenstand selbst noch einzugehen, da er von hohem Interesse für dieses hand sein durfte, bas eine nicht unbedeutende Zahl seiner Glieber aus dem grundherrlichen Abel hervorgehen sieht.

Bor Allem muß baber bie Frage erörtert werben :

"Wer gehört gum grundherrlichen Abel ?"

Der S. 29 ber Berfaffung fagt: "Abelige Befiger einer Grundherrichaft."

Bum babifden Abel gehört nach bem S. 21 bes 6. Conftitutionsedicte von 1808:

"Wer jur Beit bes geschloffenen Rheinischen Bundes in öffentlichem ruhigem Besitz eines beutschen Abels war."

Bas ift aber eine Grundherrichaft?

Befentliche Merfmale einer Grundherrichaft find nach bem 4. Constitutionsedict von 1807 Urt. 14:

- 1) burgerliche Strafgerechtigfeit;
- 2) burgerliche Gerichtsbarfeit;
- 3) Rechtepolizei;
- 4) Ortopolizei;
 - 5) bie Aufficht auf die Gemeinde-Baushaltung, wie fie ben Memtern guftand.

Die f. g. regalia minora nennt bas Ebict felbst keine Attribute der Grundherrlichkeit, noch viel weniger jene Rechte, "welche ihrer Natur nach zweideutig sind" (Art. 18.), als Patronat-, Zehntrecht, Zoll, Abzugsrecht, Judenschup, Jago u. f. w.

Diese ursprünglichen Attribute einer Grundherrschaft haben aber alle aufgehört, eine Birklichkeit du fein, mithin ware ihr Begriff nur mehr rein historisch, wenn sich die Wirkung dieser Berhaltniffe nicht auf das übergetragen hatte, was an die Stelle ber frühern Rechte trat.

Der Begriff einer Grundherrschaft ruht mithin auf biefem Surrogat. Allein bamit kommt man nicht viel weiter ; benn bie Frage ift baburch nicht gelöst: Wer hat bas Recht, an biefen surrogirten Rechten Theil zu nehmen?

Rur folche, welchen bas erftorbene Recht guftand, ober auch Undere, und im letten Falle, welche Andere?

Aus allen bisherigen Borgangen, junachft ben beiben uns vorliegenden Beispielen, geht hervor, daß die von der Regierung beobachtete Sandlungsweise nicht ben entferntesten Anhaltpunkt für eine Auslegung gewährt; benn sie verweigerte die Ansprüche zweier Petenten, welche nach dem Wortlaut des Gesebes unbezweiselte Ansprüche haben, und wies hiegegen Andere in den Genuß grundherrlicher, auch politischer Rechte ein, welche gewiß keine bessern Ansprüche als die Betenten aufzuweisen hatten.

Es läßt fich burchaus nicht in Abrede ftellen, daß nach ben bestehenden Berhältniffen, wie sie durch die Declarationen geregelt worden find, nach welchen der Begriff der Gerichtsbarkeit als entscheidendes Merkmal einer Grund, herrschaft sortwährend betrachtet werden muß, das Recht der Landstandschaft auf etwas ruhen könnte, was der That nach in keiner Beise eristirt, weil diese frühere Gerichtsbarkeit von jedem weitern Besit getrennt gedacht werden kann, wie es auch bei Solden, so zu sagen, in der That der Fall ift. Ebenso muß baher das Surrogat fur die entzogene Gerichtsbarkeit von jedem weitern Besithum getrennt gedacht worden können.

So sonberbar mithin auch bas Resultat erscheint, bag es Grundherren ohne Grundbesit geben solle, welche bas Recht ber Landstandschaft ausüben können, so ift baffelbe boch vollkommen begründet, und könnte nur in Folge ber Uebereinfunft und anderer angemessener Bedingungen gesehlich andere festgestellt werden.

Bie fann aber nun bas Recht ber Grundherrlichkeit und bas baraus hervorgehende Recht ber Landftanbichaft erworben werben ?

Es ift von jedem Guterbefigthum an und fur fich unabhangig - ein Recht fur fich gang eigener Natur.

Es ift tein rein personliches Recht, benn es ift abhängig von einer vormals beseffenen Realität, von einem Recht auf einer bestimmten Gemarkung rubend.

Es ift fein rein bingliches Recht, benn mit ber Erwerbung bes Guts kann bas Necht nicht unbedingt, manchmal gar nicht erworben werden.

Bie fann fich mithin ein foldes Rechteverhaltniß vererben ober auf welche Beife übertragen?

Die bisherige Art ber llebertragung war in ben meiften Fallen bie Bererbung von bem Bater auf ben Sohn ober von Agnaten auf die Stammverwandten.

Auch ba, wo Grundherrichaften mit bebeutenbem Gutercompler erworben wurden, zeigte fich feine namhafte Schwierigfeit. So oft aber eine andere Uebertragung erfolgen follte, war die Sache zweifelhaft, die Entscheidung bem Gutfinden ber Behörden überlaffen.

Rann fich aber ein Object in genannter Beife vererben, fo fann es folgerichtig auch verschenft, burch Rauf und Bertrag erworben werden.

Das Schwankenbe biefer Zuftande beweist, bag die Nechte der Grundherren in Bezug auf die Landstandschaft einer Regulirung bringend bedürfen, da fie in ihrer Rechtsgrundlage burchaus bebroht find. Das Berlangen durfte baher billig erfunden werden, diese Berhältniffe in einer Weise geordnet zu sehen, welche ber gegenwärtigen Lage der Dinge, ben gemeinsamen Interessen des Abels und bes übrigen Theils bes Bolfes entspricht.

Da es aber nicht in ben Befugniffen ber Petitionscommission liegen fann, die Initiative zu solchen Borschlägen zu ergreifen, so hat sich bieselbe barauf beschränft, auf die Mangel ber bestehenden Berhältnisse ausmerksam zu machen, und wiederholt nur hier ihren Antrag auf empfehlende Ueberweisung beider Petitionen an das Großherzogliche Staatsministerium.

Der Berichterstatter Ihrer Commission hat sich aber die Aufgabe gesetht, in einer besondern Motion diesen Gegenftand ber nabern Berathung der hohen Rammer zu unterstellen.